

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 01. Februar 1989

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), geändert durch Gesetze vom 29.06.1983 (GBl. S. 229), vom 10.12.1984 (GBl. S. 675) und vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 01.02.1989, durch Änderungen am 24.11.1993, 28.02.1996 und 16.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder in Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber, durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes, sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen;
 - b) die die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen;
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen;
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger der öffentlichen Dienstes ergeben;

- e) Gnadensachen betreffen;
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg;
- b) die Bundesrepublik Deutschland;
- c) die juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden;
- d) die Gemeinde, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen, im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost.

Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,00 bis 256,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die

Amtshandlung aus Sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.

- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlung für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder Beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 5a Bauordnungsrecht

- (1) Bestätigung des Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) 0,5 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 26,00 Euro.
- (2) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 5a.1
- (3) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§55 LBO) 6,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 26,00 Euro.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telegrafien- und Fernschreibgebühren,
 - b) Reisekosten.
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütung an andere juristische und natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen geltend die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 7a Bußgeldvorschrift

Nach § 5a Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 24.06.1976 mit allen Änderungssatzungen und allen sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Rauenberg, den 01.02.1989

Kummer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 volle Gebühr mindestens 2,00 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,00 bis 256,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheinigen sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 bis 103,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,00 bis 52,00 €
5	Ausspielungen Zuständigkeiten sind weggefallen	
5a	Bauordnungsrecht	
	5.1 Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 26,00 €
	5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
	5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 26,00 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 bis 512,00 €

7	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen</p> <p>a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p>	2,00 bis 128,00 €
	<p>b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite</p>	1,00 bis 6,00 € mindestens 2,00 €
	<p>Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.</p>	
8	<p>Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</p>	2,00 bis 52,00 €
9	<p>Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht</p>	26,00 bis 512,00 €
10	<p>Bestattungsrecht</p> <p>a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)</p> <p>b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)</p>	3,00 bis 26,00 € 3,00 bis 16,00 €
11	<p>Feiertagsrecht</p> <p>a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)</p> <p>b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)</p> <p>1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind</p> <p>2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen</p>	11,00 bis 52,00 € 26,00 bis 103,00 €

	während des ganzen Tages verboten sind	52,00 bis 205,00 €
12	<p>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <p>a) bei Sachen bis zu 511,29 € (512,00 €) Wert</p> <p>b) bei Sachen über 512,00 € Wert</p> <p>c) bei Tieren</p>	<p>2 % des Werts, mindestens jedoch 2,-- €</p> <p>2 % von 512 € und 1 % des Mindestwertes</p> <p>2 % des Werts, mindestens jedoch Unterbringungskosten</p>
13	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</p>	3,00 bis 512,00 €
14	<p>Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift</p>	3,00 bis 26,00 €
15	<p>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes</p>	1 bis 5 %, mindestens jedoch angefangene Stunden der Inanspruchnahme 13,00 €
16	<p>Hinterlegungen</p> <p>a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)</p> <p>b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren</p> <p>c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt</p> <p>d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung</p>	<p>2,00 €</p> <p>1 % des Werts, mindestens 2,00 €</p> <p>2,00 €</p> <p>0,5 % des Werts, mindestens 2,00 €</p>
17	<p>Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person</p>	6,00 bis 52,00 €
18	<p>Melderecht</p> <p>a) Auskünfte aus dem Melderegister</p>	

1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	6,00 €
erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	11,00€
Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,00 €
jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	2,00 bis 2.560,00 €
b) Datenübermittlungen	
1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,00 €
für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 20,-- DM betragen würde.	
2. Datenübermittlungen nach Ziff. 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	11,00 bis 2.560,00 €
3. Datenübermittlungen an den Süd-deutschen Rundfunk, an den Südwestfunk und an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 € je übermittelter Datensatz
c) Auskunftssperren	
Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	21,00 €
Verlängerung wegen Fristablauf	11,00 €
d) Bescheinigungen der Meldebehörde	
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,00 €
- werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte -	

	e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 bis 512,00 €
	f) Gebührenfrei sind:	
	1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige.	
	2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).	
	3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
19	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	6,00 bis 155,00 €
	b) Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mindestens 2,00 €
20	Schreibgebühren	
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	- in deutscher Sprache	6,00 €
	- in fremder Sprache	11,00 €
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	7,00 €
	c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	

- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei einem Format bis DIN A 4
- je Seite | 1,00 € |
| 2. bei einem größeren Format als
DIN A 4 - je Seite | 1,50 € |
| d) Vervielfältigungen auf mechanischem
Wege je nach Umfang, Schwierigkeit
und Aufwand, je Seite | 0,50 bis 3,00 € |
| - Der Ausfertigungs- und Beglaubigungs-
vermerk zu b) bis d) wird gesondert
nach Ziffer 7 berechnet | |

Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird
gesondert nach Ziffer 7 berechnet 3,-- €

- | | | |
|----|--|--|
| 21 | Zurücknahme eines Antrages
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der
vollen Gebühr
mindestens 2,00 € |
|----|--|--|